

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863**

4.10.1863 (No. 233)



# Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 4. Oktober.

Nr. 233.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.  
Einkundungsgebühr: die gepaltene Beizeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelber frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

## Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 2. Oktober.  
Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter'm 26. Sept. d. J. gnädigst bewogen gefunden: den Professor Dr. Kopp in Gießen und den außerordentlichen Professor Dr. Kayser in Heidelberg zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät letzterer Universität zu ernennen; dem Dr. Wilhelm Manz, Professor und Privatdozenten in der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg, den Charakter als außerordentlicher Professor zu verleihen; den Byceumsdirektor, Geheimen Hofrath Dr. Hoff in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienstleistungen, den Hofrath Kilian, Professor am Lyceum in Mannheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienstleistungen, und den Professor Trotter am Lyceum in Rastatt wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; den Lehrer Andreas Maier an der Gewerbschule und höhern Bürgerschule in Willingen, und den Lehramts-Praktikanten Dr. Philipp Platz an der höhern Bürgerschule in Emmendingen zu Professoren an der höhern Bürgerschule in Karlsruhe zu ernennen; die erledigte erste Lehrstelle an der höhern Bürgerschule in Buchen dem Reallehrer Georg Scherer daselbst, unter Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft, die Stelle des Amts- und Amtsgerichts-Artes in Mannheim dem Medizinalrath Benj. Singer daselbst zu übertragen; den Registrator Wagner bei dem Oberschulrath wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen, und den derzeitigen Expeditorverweiser bei dem Oberschulrath, Joseph Friedrich Schick von Bretten, zum Expeditor bei der genannten Behörde zu ernennen.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Die Fürstenversammlung.

Der eigenthümlichste unter den Vorschlägen der Reformate ist der über die Fürstenversammlung. Die vollständige Unverträglichkeit derselben mit den Fundamentalsätzen des konstitutionellen Systems ist einleuchtend, und wenn man einwendet, die prinzipielle Ablehnung jeder derartigen Institution heiße, den Souveränen jedes eigene Handeln entziehen, so beruht dies auf einem schon oft widerlegten, aber immer wieder auftauchenden und von gewissen Seiten gern gepflegten Mißverständnis jenes Systems.

Nach unserer Auffassung ist die persönliche Initiative des Fürsten in dem konstitutionellen Staate nichts weniger als ausgeschlossen; diese Verfassungsform geht nur, wenn man von der rechtlichen Seite absteht und das rein Thatsächliche in's Auge faßt, von der Wahrheit aus, daß auch der höchste Wille des Souveräns der Resignation fähig sein muß, sich der Nothwendigkeit der Lage aus freiem Entschluß zu fügen. Der Fürst, welcher seiner hohen Aufgabe gewachsen ist, kann sich der Erkenntniß nicht entziehen, daß er, je nach Umständen, namentlich nach der wechselnden Richtung der Geister und des Willens der Menschen, seine Regierung in einer vielleicht seinen persönlichen Ueberzeugungen widerstrebenden Weise einrichten muß. Nicht bloß das Interesse der persönlichen Manneswürde, welches bei der Vertretung von einander abweichender Ansichten unter dem Scheine der Charakterlosigkeit leicht leiden würde, nicht bloß die Erfahrung, daß jede Sache mit voller Energie und ganzem Gesichte nur durch Denjenigen geführt werden kann, der mit seinem Herzen dabei ist, rechtfertigt das konstitutionelle System mit seinem je nach den wechselnden Zeitverhältnissen eintretenden Ministerwechsel; in der freien Zulassung desselben liegt auch das einzig sichere Mittel, die wechselnden Zeitströmungen selbst zu erkennen und ihnen gerecht zu werden. Dem bleibenden Inhaber des höchsten Willens kann, wenn er will, die bedeutungsvollste Einwirkung auf alle Regierungsmaßregeln, die nur durch seine Sanction Kraft erlangen können, niemals fehlen; dagegen bedingt das konstitutionelle System, wenn nicht aller in ihm gelegene Vortheil verloren gehen soll, allerdings mit Nothwendigkeit, daß der Souverän nur mit und durch seine Minister handle; Hingabe an das Ganze, nöthigenfalls bis zu dem Grade, um den eigenen Willen mit fremden Ueberzeugungen zu verschmelzen, fordert jenes System von dem Fürsten; dagegen verräth es einen Flachkopf oder sehr viel bösen Willen, wenn man die Konsequenzen desselben so darstellt, als habe der Souverän wie eine Puppe nur nach den Einflüsterungen seiner Räte zu handeln.

Wir müssen unsere Leser um Entschuldigung bitten wegen dieses Erkurses über den Sinn der konstitutionellen Verfassung; er scheint uns aber doch nicht am unrechten Platz gegenüber dem so geflüstert herumgetragenen Gerücht von der gestiegerten Raschheit und Energie des Handelns, wie sie

durch das persönliche Eintreten der Souveräne, ohne Vermittlung der Minister, werde erzielt werden. So gewiß der konstitutionelle Fürst gegen das Opfer des Eigenwillens eine sehr viel höhere Regierungsmacht eintauscht, als der absolute Fürst sie je besitzt, so gewiß erwächst diese segensreiche Frucht nur aus dem ehrlich gehandhabten Konstitutionalismus. Ein solcher ist aber bei der Institution der Fürstenversammlungen so gut wie unmöglich. Wollten die deutschen Souveräne auf denselben nicht nach ihren persönlichen Ansichten, sondern als Haupt ihrer Staaten in freier Uebereinstimmung mit ihren Ministern votiren, so würden sie aus dem Haupt zu dem Organ ihrer Regierungen, eine Umkehrung der Verhältnisse, welcher weder ihrem persönlichen, noch dem Staatsinteresse entspräche. Der imperatorische Konstitutionalismus aber, welcher dem Eigenwillen des Souveräns die Entscheidung anheimstellt und ihn dann gefügige Werkzeuge zur Durchführung derselben suchen läßt, hat zwar schon früher und jetzt wieder bei Gelegenheit des Fürstentags auch in Deutschland seine Vertheidiger und Lobredner gefunden; wir halten ihn aber für schlechter als den unverdeckten Absolutismus, und fühlen uns mit dieser Anschauung in solcher Uebereinstimmung mit dem gesunden Urtheil unseres Volkes, daß wir jede weitere Ausführung darüber unterlassen.

Wie die Fürstenversammlung an sich und ganz im Allgemeinen als eine Erödung des konstitutionellen Systems zurückzuweisen ist, so müßte auch im Einzelnen die Ueberlassung der ihr zugebachten Funktionen direkt an die deutschen Souveräne zu den bedenklichsten, für diese selbst untrüglichen Konsequenzen führen. Der Schwierigkeiten gar nicht zu gedenken, welche z. B. die Sanction solcher Bundesgesetze, welche durch die Bundesabgeordneten erheblich amenable würden oder die Erledigung der durch diese erhobenen Beschwerden unmittelbar durch die Fürstenversammlung bereiten müßte, wollen wir nur den allerwichtigsten Punkt hervorheben, die Bestätigung der von dem Direktorium abzuschließenden völkerrechtlichen Verträge einschließlich der Friedensschlüsse. Die ersten sind nach Art. 7 nur, sofern sie das eng umgrenzte, ziemlich harmlose Gebiet der Bundesgesetzgebung betreffen; die zweiten scheinen nach Art. 8 derselben vollständig entzogen sein zu sollen, selbst wenn sie z. B. durch die Uebernahme der Zahlung von Kriegskosten ein Gegenstand der Bundesgesetzgebung werden, oder durch das weit schlimmere Opfer einer Gebietsabtretung die Integrität unseres Volkes verletzen. Je schwieriger es sein würde, selbst einen den deutschen Interessen höchst verberlichenden Frieden zu verwerfen, welcher durch die Bundesmacht leitende Großmacht unterhandelt wurde, um so bedenklicher für die nationalen Interessen und um so unerträglicher für die Fürsten selbst schiene es uns, die Ratifikation des Vertrages ihrer Versammlung zu übertragen, in welcher sie, in die Unmöglichkeit versetzt, auf ihre Landesregierung und ihre Landesvertretung sich zu berufen und zu stützen, und ohne Mitwirkung der Bundesvertretung jedem rücksichtslosen Druck preisgegeben wären, um mit ihrem Namen fremde Sünden zu decken. Nein, das Erste und Dringendste, was wir von jeder Bundesreform fordern, ist bessere Sicherung unserer nationalen Existenz; die Fürstenversammlung bietet aber selbst unter Voraussetzung der trefflichsten Intentionen keine Garantie, daß in ihrem stillen, für jede reguläre Theilnahme und Einwirkung des Volkes unzugänglichen Kreise die Stimme des Patriotismus siegen werde über möglicher Weise sehr mächtige Zumuthungen ganz entgegengelegter Art. Es ist das Recht unseres Volkes und seine Pflicht gegenüber seinen Fürsten, selbst einzustehen für seine Existenz und seine Ehre; es wäre ein feiges Selbstaufgeben, die Verantwortlichkeit für einen Friedensvertrag, der beiden verhängnißvoll werden kann, lediglich den Fürsten zuzuschreiben. Wenn irgend wo, so ist hier die konstitutionelle Mitwirkung von Ministern notwendig, welche für die Billigung des Beschlusses durch die Majorität der Volksvertretung einzustehen haben; und wir meinen, das deutsche Volk kann sich keine Umgestaltung seiner Gesamtverfassung bieten lassen, nach welcher nicht ihm selbst eine entscheidende Mitwirkung bei Wahrung seiner Integrität eingeräumt wird.

Ist die Fürstenversammlung nach unserm Urtheil ein ganz entchiedener Mißgriff, so gilt dies in noch viel höherem Grade von der völligen Unbestimmtheit, in welcher diese neue Institution des Bundesrechts in der Reformate gelassen ist. Nach Art. 23 können die Souveräne der nach freier Wahl durch Prinzen ihres Hauses, die als solche, abgesehen von dem Successionsrecht, keine bestimmte staatsrechtliche Stellung haben, sich vertreten lassen, und aus demselben Artikel im Vergleich mit Art. 25 und 7 ergibt sich, daß in allen Fällen mit zwei äußerst seltenen Ausnahmen an die Stelle der Fürstenversammlung der Bundesrath treten kann, welcher aus verantwortlichen Beauftragten der Landesregierungen besteht. Ohne Zweifel ist diese protokollarische Umgestaltungsfähigkeit der künftigen obersten Behörde des Deutschen Bundes aus der naheliegenden Erwägung hervorgegangen, daß es nicht selten sehr schwierig oder gar unmöglich sein würde, die Fürstenversammlung selbst bei drängenden Anlässen zu berufen; gleichwohl ist uns eine solche Gleichgültigkeit gegen die Art der Bildung des Hauptes der deutschen Nation un-

greiflich. Uns scheint es schlechthin unzulässig, als dieses Haupt alternativ drei verschiedene Versammlungen von einem staatsrechtlich völlig verschiedenartigen Charakter gelten zu lassen; und wenn diese publizistische Anomalie erträglich schiene, den verweisen wir auf die höchst bedenklichen Folgen derselben, die nicht ausbleiben könnten. Unzweifelhaft müßten die thatsächlichen Ergebnisse der Versammlung sehr verschiedenartig ausfallen, je nachdem dieselbe aus den Souveränen selbst, aus Prinzen oder aus Regierungsbevollmächtigten besteht; und weil Dem so ist, wird kein besonnener Mann eine Verfassung billigen können, nach welcher es von dem Zufall oder von einer noch schlimmer wirkenden schlaun Berechnung abhängt, ob nach dieser oder jener Art der Zusammensetzung des obersten Rathes der deutschen Nation diese oder jene Resultate aus seinen Beschlüssen hervorgehen.

Die Fürstenversammlung gehört zu denjenigen Neuerungen vorzuschlagen der Reformate, welche wir unbedingt zurückweisen müssen.

### Deutschland.

Frankfurt, 2. Okt. Die von der großh. Regierung in der gestrigen Bundesstagesitzung in Betreff der in Holstein zu vollziehenden Exekution gegen Dänemark abgegebene Erklärung lautet:

„Die großh. Regierung hat bereits in ihrer am 9. Juli d. J. in der 22. Sitzung der hohen Bundesversammlung abgegebenen Erklärung, womit sie ihre von den Anträgen der vereinigten Ausschüsse abweichende Abstimmung begründete, sich dahin ausgesprochen, daß sie von Verfolgung des damals in Aussicht genommenen Exekutionsverfahrens auf der Basis von Grundlagen, welche Dänemark ferner anquerkennen verweigert hat, keinerlei irgend wünschenswerthen Erfolg für das künftige Loos der deutschen Herzogthümer voranzusehen vermöge.

Von dem Beharren auf dem Wege einer in dem Herzogthum Holstein sich vollziehenden Exekution vermag die großh. Regierung auch jetzt nicht die Erreichung eines für das Interesse der Herzogthümer segensreichen Resultats oder die endliche Gestaltung einer dem deutschen Rechte entsprechenden Ordnung der politischen Verhältnisse der Herzogthümer zu erhoffen. Fest in ihrer damals ausgesprochenen Ueberzeugung, die hervorging aus ernster Erwägung der bestehenden politischen Zustände des Gesamt Vaterlandes, wie der rechtlichen Lage der mit Dänemark schwebenden Streitfrage, kann die großh. Regierung trotz der erneuerten Weigerung und selbst drohender Hinweisungen der mit ihrer bundesrechtlichen Stellung im Widerstreite befindlichen königl. herzogl. Regierung der Einleitung des Exekutionsverfahrens gegen dieselbe nicht zustimmen.

Dagegen erachtet sie durch die Seitens der königl. herzogl. Regierung stattgefundenen beharrlichen, auf ergangene Anfordern fortgesetzte Mißachtung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten nunmehr den Deutschen Bund und die ihn bildenden deutschen Bundesstaaten auch ihrerseits für befreit von allen, durch die Vereinbarungen von 1851 und 1852 und die darauf gegründeten Ordnungen für sie geschaffenen Verpflichtungen.

Sie erkennt ihrerseits nur noch in dem unveränderten alten, in den europäischen Verträgen vielfach sanctionirten Rechte der ferner bestehende Grundlage des Staatsrechts der Herzogthümer und dessen künftiger Entwicklung. Sie betrachtet dieses Recht wiederhergestellt in allen seinen Theilen, für das Verhältnis der beiden Herzogthümer Holstein und Schleswig unter sich, für die gegenwärtigen und künftigen Beziehungen derselben zu dem Deutschen Bunde, und vor Allem in Betreff der legitimen in den Herzogthümern allein geltenden Erbfolgeordnung des herzogl. Hauses.

Mit dieser ihrer Erklärung verbindet die großh. Regierung aber den wiederholten Ausdruck ihrer Bereitwilligkeit, an Maßregeln, die von der Mehrheit ihrer Bundesgenossen beschloffen werden, die ihr zufallende Mitwirkung nach allen ihren Kräften zu leisten, wie auch zu jeglicher Abwehr der Bergewaltigung deutschen Rechts die Hand zu bieten.“

\* Frankfurt, 2. Okt. Dem offiziellen Bericht über die gestrige Sitzung der Bundesversammlung entnehmen wir Folgendes:

Präsident gab der Versammlung Kenntniß von einer Note des k. großbritannischen Gesandten, Sir Alexander Malet, vom 1. Okt., mit welcher derselbe eine die holstein-lauenburgische Verfassungsangelegenheit betreffende Depesche des k. großbritannischen Staatssekretärs der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Russell, vom 29. v. M. mitgetheilt hat; es wurde beschloffen, diese Schriftstücke an die wegen dieser Angelegenheit beauftragten vereinigten Ausschüsse zu verweisen.

Für die Freie Stadt Frankfurt ward, in Folge des die Unterkunft und Verpflegung der hiesigen Bundesgarnison betreffenden Bundesbeschlusses vom 27. Aug. d. J. eine Erklärung abgegeben, welche Erklärungen und Nachweisungen hinsichtlich einiger, die Kostenberechnung betreffenden Differenzen enthält, die Ansprüche der Freien Stadt wahr, aber die Bereitwilligkeit erklärt, mit den Regierungen der die Garnison bildenden Truppen anderweitige Vereinbarungen über deren Verpflegung u. s. w. zu treffen, auch mit der Bundesversammlung in kommissarische Verhandlungen über diesen Gegenstand zu treten. Diese Erklärung wurde an den Ausschuß für Militärangelegenheiten abgegeben.



K. sächsischer Seite ward angezeigt, daß zu der Kommission wegen Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Gesetzes gegen den Nachdruck der K. Geh. Justizrat Dr. Krug abgeordnet werden würde.

Schließlich wurde über den in der holslein-lauenburgischen Verfassungsangelegenheit von dem wegen in dieser Sache bestehenden und dem Exekutionsausschusse in der Sitzung vom 19. v. M. erstatteten Vortrag und über die darin gestellten Anträge abgestimmt. Dieselben erhielten die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit. Der für den königl. dänischen, herzogl. holslein-lauenburgischen Gesandten substituirt Gesandte verwahrte die Rechtszuständigkeiten der königl. herzogl. Regierung, unter Rückbeziehung auf deren frühere Erklärungen, und enthielt sich der Abstimmung über die Antragsanträge.

Der gefasste Beschluß lautet folgendermaßen:

I. Die königl. dänische, herzogl. holslein-lauenburgische Regierung hat ihre bundesmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holslein und Lauenburg nicht erfüllt, und insbesondere dem Bundesbeschlusse vom 9. Juli d. J. durch ihre Erklärung vom 27. Aug. d. J. nicht Folge geleistet; es ist daher nunmehr das geeignete Exekutionsverfahren zu beschließen, um die Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 11. Febr. und 12. Aug. 1858, vom 8. März 1860, vom 7. Febr. 1861 und 9. Juli 1863, soweit dieselbe nicht bereits stattgefunden hat, in den genannten beiden Herzogthümern herbeizuführen;

II. der Auftrag zur Vollziehung ist an die kais. österr. Regierung, die königl. preussische, die königl. sächsische und die königl. hannoversche Regierung zu ertheilen, und zwar sind

1) die höchsten Regierungen von Sachsen und Hannover zu ersuchen, je einen Zivilkommissar zu ernennen, welche eintretenden Falles nach der ihnen diesbezüglich von der Bundesversammlung zu ertheilenden Instruktion das Exekutionsverfahren zu leiten und demzufolge, bis zur vollständigen Erreichung des ad I. bezeichneten Exekutionszweckes, im Auftrag des Deutschen Bundes die Verwaltung der Herzogthümer Holslein und Lauenburg anstellt und im Namen des Königs-herzogs, unbeschadet der nur zeitweise fixirten Rechte desselben, zu führen haben würden, und

2) dieselben höchsten Regierungen zu veranlassen, den Zivilkommissären eine Truppenabtheilung von etwa 6000 Mann, in zwischen ihnen zu verabredender Zusammensetzung, beizugeben, zugleich aber auch die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, in Gemeinschaft mit denen von Königreich Sachsen und Hannover zur sofortigen Unterstützung der gedachten Truppenabtheilung im Falle thatsächlichen Widerstandes gegen die Exekutionsvollstreckung überlegene Streitkräfte bereit zu halten;

III. von diesem Beschlusse ist der königl. herzogl. Regierung auf Grund des Artikels IV. der Exekutionsordnung durch ihren Hrn. Gesandten Mittheilung zu machen und zugleich an dieselbe unter motivirter Hinweisung auf den Ausschussvortrag vom 18. Juni d. J., den Bundesbeschlusse vom 9. Juli d. J. und den dem gegenwärtigen Beschlusse zu Grunde liegenden Ausschussvortrag die Aufforderung zur Folgeleistung und Anzeige darüber binnen drei Wochen zu richten;

IV. von diesem Beschlusse sind die höchsten Regierungen von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hannover durch ihre Hrn. Gesandten mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, daß sie alles Nöthige der Art vorbereiten möchten, um die beschlossenen Maßregeln auf die nächste Aufforderung der Bundesversammlung sofort in Vollzug setzen zu können.

**München, 1. Okt. (W. L. B.)** Die Sonder-Konferenz wird in nächster Woche ihren Anfang nehmen. Ihre Theilnahme haben bereits zugesagt: Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt. Hr. v. Kalkberg ist von Wien bereits eingetroffen.

**Köln, 2. Okt. (Köln. Ztg.)** In der heutigen Sitzung des Justizpolizeigerichts wurde der Stadtverordnete Hr. Claassen-Kappelman von der Beschuldigung: durch die von ihm verfaßte und verbreitete Einladung zu dem hier begangenen rheinisch-westphälischen Abgeordnetentage die Mitglieder des Staatsministeriums mit Bezug auf ihren Beruf beleidigt zu haben, freigesprochen. Das sehr zahlreich anwesende Publikum gab bei Verkündung dieses Urtheils seinen Beifall lebhaft zu erkennen. Das öffentliche Ministerium hatte eine Geldbuße von 25 Thlrn. beantragt.

**Berlin, 1. Okt.** Man schreibt der „Köln. Ztg.“: „Den Zivillehrern am hiesigen königl. Kadettenkorps ist, der hiesigen „Abendzeitung“ zufolge, Seitens des stellvertretenden Kommandeurs eine Aufforderung, an den Wahlen sich zu betheiligen, mit dem Bemerkten zugegangen, daß die Nichtbetheiligung als eine indirekte Opposition gegen die Regierung angesehen werden würde. Passivität der Beamten bei den Wahlen, sagt der Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Sept., werde bei der Staatsregierung den Zweifel an der Zuverlässigkeit derselben erwecken. Dieser Erlaß, welcher dem Beamten „als Wähler und Gewählten“ Gehorsam gegen Sr. Maj. den König und das den königlichen Willen repräsentirende Ministerium auferlegt, bezeichnet ein neues Stadium in dem Vorgehen der Regierung. Bisher war von den Beamten nur verlangt worden, daß sie oppositioneller Wahlagitationen sich enthalten sollten, in Bezug auf den Wahlact selbst war ihnen bisher Freiheit gelassen worden. Der Regierungsrath Haacke in Gumbinnen, der als Abgeordneter zum linken Centrum gehörte, erklärt es für eine Ehrenpflicht, unter den obwaltenden Umständen eine Wiederwahl anzunehmen. Die Ministerien sind mit den Landtags-Vorlesungen beschäftigt. Vorgelegt sollen die Budgets für 1863, 1864 und wahrscheinlich auch für 1865 werden. Sonst sind nur noch einige Eisenbahn- und Provinzialgesetze zu erwarten.“

**Berlin, 2. Okt.** Vorgestern sind aus dem Bereiche des 1. und 3., heute aus dem Bereiche des 2. und 6. Armeekorps die Rekruten für die Infanterie, die Kavallerie und die reitende Artillerie des Gardekorps hier eingetroffen. Die Ersahmannschaften dieser Truppenkörper aus den Bereichen des 5., 7. und 8. Armeekorps kommen am Sonntag den 4. Oktbr. hier an. Am 14. d. M. werden die Rekruten für die Garde-Artillerie und das Garde-Pionnierbataillon in Berlin anlangen. Außer dem Lehrbataillon in Potsdam ist gestern auch die Schießschule in Spandau für den Winter aufgelöst worden. — Der Kriegsminister v. Roon wird auf seiner jetzigen Reise in der Provinz Pommern auch die Insel Rügen besuchen, um sich

persönlich über den Stand der örtlichen Vorarbeiten zur Anlegung eines Kriegshafens am Jasmunder Bodden zu informieren. Der Ministerpräsident v. Bismarck hat seinen Aufenthalt in der Provinz Pommern verlängert. Wie verlautet, wird derselbe statt heute Abend erst am Montag hier wieder eintreffen und am nächsten Mittwoch sich zu Sr. Maj. dem König nach Baden-Baden begeben. — Der Minister des Innern hat durch Verfügung vom 1. Oktbr. nunmehr die Wahl der Wahlmänner auf Dienstag den 20. d. M. festgesetzt. Als Termin zur Wahl der Abgeordneten ist Mittwoch der 28. Oktbr. anberaumt worden. — Unter Berufung auf die königl. Kabinettsordre vom 7. April hat neuerdings der Kultusminister im Anschluß an den vorgezogenen Erlaß des Ministers des Innern die betreffenden Behörden aufgefordert: das politische Verhalten der öffentlichen Lehrer aller Grade mit geschärfter Sorgsamkeit zu überwachen und gegen etwaige regierungsfeindliche Agitationen von Lehrern nachdrücklich einzuschreiten.

**Wien, 1. Okt.** Hiesigen Blättern zufolge hat die mexikanische Deputation gestern Mittag bei dem Grafen Neuchâtel eine Höflichkeitssite gemacht, und da derselbe abwesend war, die Visitenkarten abgegeben. Empfangen wurde die Deputation von dem Hrn. Minister nicht und konnte somit auch keine Besprechung mit demselben haben.

In der heutigen Sitzung des Finanzausschusses referirte der Abgeordnete Skene über das Erforderniß für Subventionen und Dotationen. Minister Plener und Bürger waren anwesend. Das Kapitel: Subventionen an Industrieunternehmungen, Titel: „Desterr. Lloyd“ rief eine äußerst lebhaft Diskussions hervor. Skene hatte einen sachlich sehr eingehenden Bericht verfaßt, welcher die Verhältnisse des Lloyd als sehr düster darstellte. Dem Bericht opponirte der Abg. für Triest, Hagenauer, in einem eingehenden Vortrage. Die Minister betheiligten sich an der Debatte. Das Resultat der Diskussion war, daß der Bericht des Hrn. Skene, vorbehaltlich einiger Zifferretifikationen, womit Skene und Hagenauer betraut wurden, angenommen wurde. Der Schlussantrag der Section, welcher dahin ging, daß der Vertrag mit der Gesellschaft des Lloyd wegen Rückzahlung des Vorschusses von drei Millionen nur vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsraths geschlossen werden dürfe, erfuhr auf Antrag des Dr. Herbst eine Modifikation, wornach die Angelegenheit der Rückzahlungsregelung seiner Zeit bei Gelegenheit der Budgetbehandlung vor den Reichsrath kommen solle. Zu bewilligen sind an Subvention im Ganzen 2476,700 fl.

**Italien.**

**Rom, 1. Okt.** Im öffentlichen Konsistorium, welches diesen Morgen abgehalten ist, hat der Papst dem Kardinal von Lucca den Hut gegeben. Die Sache der Seligsprechung der Königin Christine von Neapel ist zum dritten Mal vorgeschlagen worden. Im geheimen Konsistorium, welches darauf folgte, hat der Papst vier Bischöfe für Spanien ernannt, einen in Portugal und drei in partibus. Gleichzeitig hat derselbe Archidiaconen für Port au Prince (Haiti) ernannt, wo Hr. Jastard, ein Franzose, zum Erzbischof ernannt wurde.

**Frankreich.**

**Paris, 2. Okt.** Der „Constitutionnel“ veröffentlicht in seiner Provinz Ausgabe einen von Hrn. Paulin Limayrac unterzeichneten Artikel als Antwort auf die Angriffe des „Siccle“ und der „Opin. nation.“ Hr. P. Limayrac meint, daß es für Frankreich, für Napoleon III. insbesondere, moralisch unmöglich sei, Polen zu verlassen. Da eine freundschaftliche Verständigung mit Rußland vergebens angestrebt wurde, so habe Frankreich die Vorschläge der Regierungen von London und Wien, die Verträge von 1815 als Grundlage der Verhandlungen, angenommen. Denn seit Alma, Inkermann, Sebastopol, Solferino, Peking, Puebla haben diese Verträge nichts Bitteres mehr für Frankreich. Nun aber ziehe Rußland sich von der Diskussion zurück; England betrachte diese Verträge als toden Buchstaben. Was also dazu dienen sollte, die Freiheit Polens zu gewährleisten, würde nur noch eine Garantie für die russische Herrschaft sein. Diese Ungerechtigkeit werde Europa nicht dulden, und deshalb legt der „Constitutionnel“ ein so großes Gewicht auf die Erklärung des Grafen Russell hinsichtlich der Verträge von 1815. Die „Patrie“ erfährt übrigens, daß, wie Frankreich, auch die englische Regierung ihren Agenten im Auslande offiziell die Rechtsfolgen auseinanderzusetzen wird, welche für Rußland, Polen gegenüber, aus Nichterfüllung der Verträge von 1815 entspringen. — Das „Pays“ widerlegt das Gerücht, daß Hr. v. Budeberg sich vorbereite, Paris zu verlassen. — Wie der „Moniteur“ heute meldet, wird der Kaiser am 5. oder 6. in Paris eintreffen. Die Kaiserin wird zur See zurückkehren. Die Yacht „Migle“ wird von der Dampfjacht „Reine Hortense“ geleitet werden. — Die „France“ berichtet folgenden Vorfall: Da die Einwohner von Mazatlan, Hafen von Mexiko, sich weigerten, eine von Juarez dekretirte neue Steuer zu zahlen, so bedrohten seine Truppen die Bevölkerung. Der Kommandant einer im Hafen liegenden englischen Fregatte erklärte jedoch, daß er die Einwohner verteidigen werde, weil die legale Gewalt des Juarez für ihn nicht mehr bestehe. — Hr. Drouyn de Lhuys wird heute Abend in Paris eintreffen; Hr. Billault ist krank auf seinem Gute bei Nantes. — Die heutige Börse war unbelebt. Rente schließt 67.95. Cred. Mob. 1188.75. Ital. Anl. 73.80.

**Spanien.**

**Madrid, 1. Okt.** Die Demokraten haben eine Proklamation eröffnet, deren Hauptpunkte sind: Enthaltung bei den Wahlen, allgemeines Wahlrecht, Pressefreiheit, Dezentralisirung der Verwaltung. Das Ministerium erwartet mit Vertrauen den Erfolg der Wahlen.

**Niederlande.**

**Haag, 30. Sept. (Köln. Ztg.)** Die Zweite Kammer hat ihre Antwortadresse auf die Thronrede festgesetzt.

Die Redaktionskommission hatte vorgeschlagen, den Wunsch darin auszudrücken, daß es der Regierung gelingen möge, die drückenden Verpflichtungen, welche noch immer auf einem Theil unseres Landes lasteten, abzulösen. Diese Anspielung auf das Verhältniß Limburgs zum Deutschen Bund fand jedoch keine Annahme, denn sie wurde mit 27 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

**Dänemark.**

**Kopenhagen, 29. Sept.** Dem Entwurf zum Grundgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig entnehmen wir dem „Frf. Journ.“ folgende für die Interessen Deutschlands wichtige Bestimmungen:

§. 1. Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Die Krone ist erblich. Die Erbfolge ist die in dem Thronfolgesetze vom 31. Juli 1853 für die ganze dänische Monarchie festgesetzt.

§. 18. Die gesetzgebende Gewalt in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleswig hat der König im Verein mit dem Reichsrathe. Die Stillschließung eines vom Reichsrathe angenommenen und vom Könige bestätigten Gesetzes im Königreich und in Schleswig ist nicht von der Zustimmung der gesetzgebenden Macht eines andern Landestheils abhängig, wenn dieses nicht in dem Gesetze selbst bestimmt ist.

§. 19. Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle, welche nicht ausdrücklich als für die einzelnen Landestheile gesonderte bezeichnet sind.

§. 20. Der Reichsrath besteht aus einem Volksthing und einem Landesthing. Das Volksthing hat 130 Mitglieder, von denen 101 im Königreich, und 29 in Schleswig gewählt sind. Das Landesthing besteht aus den königl. Prinzen, die mündig sind, und aus 75 gewählten Mitgliedern, von denen 59 für das Königreich und 16 für Schleswig.

§. 25. Von den Mitgliedern des Landesthings werden 40 im Königreich und 10 in Schleswig durch unmittelbare Wahlen in größeren Wahlkreisen gewählt. Das Wahlgeseß bestimmt die Wahlkreise, die Zahl der Landesthingmitglieder, welche in jedem derselben gewählt werden sollen, und den Wahlmodus.

§. 26. Die übrigen 25 Mitglieder des Landesthings werden vom König gewählt, und sollen von denselben zur Zeit der Wahl 19 im Königreich und 6 in Schleswig wohnhaft sein. Spätere Veränderungen ihres Aufenhaltsortes kommen nicht in Betracht.

§. 34. Kopenhagen ist der Versammlungsort für den Reichsrath. Unter außerordentlichen Umständen kann der König denselben jedoch nach einem andern Ort des Reichs berufen.

§. 35. Jedes neue Mitglied unterschreibt eine eidliche Versicherung, das Grundgesetz des Reichs unverbrüchlich halten zu wollen. Weigert es sich, diesen Eid abzulegen, so ist seine Wahl hinfällig. Dasselbe ist der Fall, wenn ein solches Mitglied ausbleibt und den Eid nicht binnen 14 Tagen, nachdem derselbe ihm durch den Präsidenten zur Unterschrift zugestellt ist, einreicht.

§. 40. Die Beschlüsse des Reichsraths werden in dänischer Sprache ausgefertigt. Bei den Verhandlungen können die Mitglieder, welche das wollen, sich der deutschen Sprache bedienen. Das Protokoll wird in beiden Sprachen geführt.

§. 56. Der Betrag, womit die für das Königreich und Schleswig gemeinschaftlichen Ausgaben die für diese Landestheile gemeinschaftlichen Einnahmen überschreiten, wird von ihren gesonderten Einnahmen gedeckt, und zwar so, daß von dem Königreich 79,61 Proz., und von Schleswig 20,39 Proz. beigetragen werden.

§. 62. Das Reichsgericht besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 6 vom Landesthing, 4 vom höchsten-Gerichte des Königreichs, und 2 vom Appellationsgerichte in Schleswig — alle unter den eigenen Mitgliedern derselben — gewählt werden. In derselben Weise werden vom Landesthing 3, vom höchsten-Gerichte 2, und vom Appellationsgerichte 1 Suppleant gewählt. Die Wahlen gelten für 8 Jahre, ohne Rücksicht auf mögliche Aufhebungen des Landesthings. Bis zur Feststellung des Gerichtsverfahrens durch Gesetz kommt das Gesetz vom 3. März 1852 mit den Modifikationen zur Anwendung, welche die verschiebenerartige Zusammensetzung erforderlich macht, und welche das Gericht selbst feststellt.

§. 67. Das Verfassungs-gesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. Oktober 1855 ist aufgehoben. Interimistische Bestimmungen. Bis das Verhältniß zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig einerseits, und den zum Deutschen Bunde gehörenden Herzogthümern Holslein und Lauenburg andererseits mit Einwilligung des Reichsraths geordnet worden ist, sollen in Betreff desselben für das Königreich und Schleswig folgende interimistische Bestimmungen gelten, die jedoch durch Gesetz verändert werden können.

1) Betrifft eine gemeinschaftliche Angelegenheit, die zugleich das Herzogthum Holslein umfaßt, Verhältnisse, in welchen die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft eine einseitige Gesetzgebung erfordert, und nimmt der Reichsrath in Betreff einer solchen Angelegenheit ein neues Gesetz mit der ausdrücklichen Bedingung an, daß es für das Königreich und Schleswig nur in Kraft treten soll, insofern ein entsprechendes Gesetz gleichzeitig für Holslein erlassen werden kann, so kann dasselbe nicht vom König bestätigt werden, bevor die Bedingung erfüllt ist. Gelingt dies und bestätigt der König darauf das Gesetz, so bleibt die Gemeinschaft unter den beiden neuen übereinstimmenden Gesetzen bestehen. Gelingt es nicht, so fällt das Gesetz weg.

2) Nimmt der Reichsrath in Betreff einer gemeinschaftlichen Angelegenheit der erwähnten Beschaffenheit ein Gesetz ohne solche Bedingung an, und bestätigt der König dasselbe, ohne daß ein entsprechendes Gesetz für das Herzogthum Holslein zu Wege gebracht ist, so wird dieser Gegenstand eine gemeinschaftliche Angelegenheit für das Königreich und Schleswig allein. In diesem Falle sollen die Veranlassungen getroffen werden, welche eine Folge davon sind, daß die frühere Gemeinschaft mit Holslein insofern aufgehört hat.

3) Betrifft eine gemeinschaftliche Angelegenheit Verhältnisse, in welchen eine Verschidenartigheit in der Gesetzgebung mit der Aufrechterhaltung der bestehenden Gemeinschaft vereinbar ist, so können in Betreff derselben Gesetze vom Reichsrathe angenommen und vom Könige für das Königreich und Schleswig allein bestätigt werden, ohne daß dadurch die Gemeinschaft aufhört.

4) Die für die ganze Monarchie gemeinschaftlichen Ausgaben werden von den gemeinschaftlichen Einnahmen derselben abgepalten. Geben diese einen Ueberschuß, so werden 78,69 Proz. desselben der gemeinschaftlichen Kasse des Königreichs und Schleswigs gut geschrieben.



5) Die Zulagen zu den Ausgaben des Normalbudgets, welche in Folge desselben und späterer Zulagegesetze im Voraus von den Einnahmen abgehalten werden, werden vom Reichsrath allein bewilligt, insofern sie die Verwaltung der bezüglichen Angelegenheiten im Königreich und Schleswig betreffen.

6) Die Zulagen, welche zu den übrigen Ausgaben des Normalbudgets für Angelegenheiten erforderlich sind, die auch für Holstein gemeinschaftlich sind, werden vom Reichsrath mit einem Belauf bewilligt, der 78,69 Prozent des ganzen Belaufs entspricht. Ist die Bewilligung dadurch bedingt, daß die fehlenden 21,31 Prozent des ganzen Belaufs von Holstein entrichtet werden, so muß dies in derselben ausgedrückt werden. Wird die Bedingung nicht erfüllt, so fällt die Bewilligung weg.

7) Ist die Bewilligung dagegen ohne eine solche Bedingung gegeben, so soll gleichwohl versucht werden, den entsprechenden Zuschuß von Holstein zu Wege zu bringen. Gelingt dies nicht oder nur zum Theil, so kann der vom Reichsrath bewilligte Belauf dennoch in Uebereinstimmung mit der Bewilligung verwendet werden; in diesem Fall soll aber der Theil der Ausgabe, welcher ohne einen entsprechenden Beitrag Holsteins entrichtet ist, als eine gemeinschaftliche Ausgabe für das Königreich und Schleswig allein aufgeführt werden. Inwiefern ein Gegenstand oder eine Angelegenheit in Folge davon aus der bestehenden Gemeinschaft austreten soll, wird durch Gesetz bestimmt.

8) In Bezug auf die rechtliche Stellung des Herzogthums Lauenburg in der Monarchie soll es bei dem bisher bestehenden Verhältnis sein Bewenden haben.

**Kopenhagen, 2. Okt. (W. L. B.)** Nach Ausweis dem dem Reichsrath vorgelegten Staatsrechnung hat das Ministerium das Budget des April 1863 ohne Zustimmung der holländischen Ständeversammlung definitiv auch für Holstein regulirt und zur Deckung der Einnahmen übersteigenden gesammten Ausgaben die Summe von 593,000 Mthl. aus der besondern holländischen Kasse entnommen.

### Rußland und Polen.

**Wilna.** Dem „Gazet“ wird ein Verzeichniß von 80 Personen aller Stände übersendet, welche am 12. Sept. nach Sibirien abgegangen sind. Davon sind 6 zu 4 Jahren schwerer Arbeit, 24 zu 12 Jahren, 21 zur Verbannung, und die übrigen zur Eintheilung in das Militär verurtheilt.

Der „Wilnaer Courier“ vom 20. Sept. bringt eine neue Verordnung Murawiew's, womit den Stadt- und Landgemeinden für den Fall, daß sie heimkehrenden Insurgenten Aufenthalt gestatten, ohne die Anzeige zu machen, eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rubel und überdies die strengste gesetzliche Behandlung angedroht wird. Ferner meldet dieses Blatt, daß am 25. auf dem Ringplatz in Wilna der russische Unterleutnant Kadislaus Nikolai H. wegen Theilnahme am Aufstande erschossen wurde.

**Krakau, 1. Okt. (Presse.)** Der Insurgentenschef Otto hat am 29. v. M. bei Myskow im Krakauer Gebiet eine Kosakenabtheilung von fünfzig Mann mit Waffen und Pferden gefangen genommen. Im kalischer Bezirk fand am 27. v. M. bei Sempolino ein blutiger Zusammenstoß statt.

Aus Warschau werden zahlreiche Verhaftungen gemeldet.

### Donaufürstenthümer.

**Bukarest, 29. Sept.** Vorgestern hat der Befehlshaber eines österreichischen Kanonenbootes vor Thurn-Severin das rumänische Gebiet verläßt, indem er durch Gewalt zwei seiner Matrosen aus dem Gefängniß befreite und mitführte, welche aus rumänische Polizeiagenten zwei Pistolen schüsse abgefeuert hatten.

### Ägypten.

**Alexandria, 1. Okt.** Die Nilüberschwemmung bedeckt 4000 Hektaren und eine Strecke von 5 Kilometern der Eisenbahn. Die Regierung hat Maßregeln ergriffen, um Unglücksfällen vorzubeugen. Die Armee bewacht die Deiche.

### Neueste Ueberlandpost.

**Triest, 1. Okt. (W. L. B.)** Die heute hier eingetroffene Ueberlandpost bringt Berichte aus Bombay und Kalkutta vom 4. Sept. Danach haben 8000 bewaffnete Unterthanen des Emirs von Kabul, worunter viele früher in brittischen Diensten gestandene Sipahs, den Indus überschritten und einen Einfall auf brittisches Gebiet gemacht. Es sind Truppen gegen sie abgeschickt worden; aber längs der Grenze herrscht große Besorgniß. Im Dezember soll in Lahore ein Armeekorps von 12,000 Mann vereinigt werden. Der Vizekönig hat den Nadschah von Kaschmir und Dost Mohamed's Söhne zum Erscheinen in Lahore eingeladen. Die Behörden von Gannapore haben die Nichtidentität des angeblichen Nana Sahib festgestellt.

### Amerika.

**Neu-York, 21. Sept. (Mit der „Scotia“.)** General Rosenkrantz ist von Braxton-Bragg geschlagen und genöthigt worden, sich nach Chattanooga zurückzuziehen. Bragg hatte von Lee, Beauregard und Johnston große Verstärkungen erhalten.

**Neu-York, 21. Sept.** Man erfährt bereits Näheres über die Niederlage des Generals Rosenkrantz. Am 19. Morgens hatten die Südstaatlichen sich 5 Kanonen bemächtigt. Der Kampf dauerte bis 2 Uhr; in diesem Augenblick durchbrachen die Südstaatlichen das Zentrum der Unionsarmee, welche in Unordnung floh, von dem Feinde verfolgt, welcher jedoch später zurückgeschlagen wurde. Die Südstaatlichen schlugen auch die Division Davis und nahmen ihr sechs Kanonen ab; aber es gelang Davis, sie wieder zu nehmen. Die unionistische Division Reynolds hat viel gelitten, aber sie hat ihre Stellung behauptet. Die Schlacht dauerte bis zur Nacht. Die beiden Armeen behaupteten Abends dieselbe Stellung, welche sie Morgens eingenommen hatten. Die Unionisten haben 10 Kanonen genommen und sieben verloren. (Nach einer andern Lesart haben sie 6 genommen und 20 verloren.)

**Neu-York, 23. Sept.** Man hat Einzelheiten über die Schlacht, welche Bragg dem General Rosenkrantz am 20. geliefert hat. Der Verlust der Unionisten wird auf 12,000 Mann geschätzt; sie haben 1300 Gefangene gemacht; General

Burnside geht vorwärts, um Rosenkrantz Verstärkung zuzuführen. Aus Charleston wird gemeldet: Die Montrose können nicht im Hafen von Charleston vorwärts kommen. Die Errichtung von unionistischen Batterien auf den Forts Gregg und Cumming hat keine Fortschritte gemacht, da die Arbeiten durch das Feuer der Batterien der Südstaatlichen gestört worden sind. Letztere nahmen im Fort Sumter Ausbesserungen vor.

**Neu-York, 23. Sept. (Per „Scotia“.)** (Köln. Zig.) Die Schlacht, in welcher Rosenkrantz geschlagen wurde, dauerte vom 19. bis 20. Sept. General Rosenkrantz erwartete in Chattanooga Burnside mit 30,000 Mann Verstärkung. Die beiderseitigen Verluste in der Schlacht betragen angeblich 30,000 Mann. Die Konföderirten behaupten, Rosenkrantz habe 25 Kanonen, sowie 2500 Gefangene verloren; in Washington eingetroffene Depeschen von Offizieren läugnen dagegen die Niederlage des Generals Rosenkrantz am 19. September. Die Belagerung von Charleston ist jetzt zweifellos eingestellt. Die zweite und dritte Division der Franklinschen Expedition nach Texas wurden angeblich gleich der ersten zurückgeschlagen.

Beziehungs auf London 151. Goldagio 33/8 Proz. Illinois Central 123/4. Widdling Upland 74 1/2. Probiosse schwankend.

### Baden.

**Pforzheim, 3. Okt.** Mit nächstem wird der hiesige Arbeiterbildungs-Verein sein eigenes, angekauft Haus beziehen. Zur theilweisen Anbringung der Mittel für die innere Einrichtung werden hiesige Damen eine Lotterie veranstalten, und zweifeln wir nicht, daß diese einen guten Erfolg haben wird.

**Bruchsal, 3. Okt.** Wilhelm Hübler, welcher vom letzten Schwurgerichte wegen Mordverfälschung zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde, hat alsbald auf die Nichtigkeitsbeschwerde verzichtet. Die als gesetzliche Folge der Zuchthausstrafe eintretende Unwürdigkeit zum Militärdienste, in welchem Hübler als Kanonier stand, wurde von der Militärbehörde ausgesprochen, und dessen Verlosung vom Militär durch Verfindung des Urtheils vor versammeltem Truppenkörper vollzogen, worauf er nunmehr in das hiesige neue Männerzuchthaus abgeliefert worden ist.

**Mannheim, 3. Okt.** Der aus der Offenburger Versammlung hervorgegangene Vertrauensauschuß ist nunmehr aus dem Lager der ehemaligen sog. liberal-konservativen Partei um zwei Mitglieder nämlich die Hh. Lud. Alex. Baffermann und Theodor Gärtner, verstärkt worden, und in Folge dessen kam eine Fusion der oben genannten und der entscheidenden Fortschrittspartei zu Stande, wodurch ein erfreulicher, sehr bemerkenswerther Baustein zur Bildung und Organisation einer liberalen Partei, die sich auf den Boden der neu gewonnenen Reformen stellt und ihren Ausbau erstrebt, beigetragen wurde. Unsere Wahlmänner-Wahlen beginnen am fünftigen Donnerstag den 8. Oktober.

In Appenweier soll nach dem „Bad. Beobachter“ am 17. d. eine Generalkonferenz der kathol. Geistlichkeit zur Besprechung der Schulfrage stattfinden.

### Vermischte Nachrichten.

**Offenbach, 2. Okt. (Fr. Z.)** In einer vorgestern Abend unter dem Vorhitz des Hrn. Dr. med. Böhm dahier stattgehabten, zahlreich besuchten Versammlung der hiesigen Mitglieder des Nationalvereins ward folgende Resolution nach eingehender Begründung einstimmig zum Beschluß erhoben:

„Die Mitglieder des deutschen Nationalvereins zu Offenbach erkliden zwar in dem Vorgehen der deutschen Monarchen zur Anbahnung einer zeitgemäßen Bundesreform ein an sich erfreuliches Zeugniß der auch bei den Fürsten endlich siegreich gewordenen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Bundesformen und der Unhaltbarkeit der jetzigen gescheiterten politischen Zustände in Deutschland; können jedoch in der auf dem Fürstentag zu Frankfurt a. M. zu Stande gekommenen Reformakte ein genügendes Zugeständniß an die wohlberechtigten Ansprüche der deutschen Nation weder nach der Seite der Einheit, noch nach der der Freiheit hin erkliden. Dem gegenüber beharren die Mitglieder des deutschen Nationalvereins zu Offenbach auf dem Rechtsboden der deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 mit der in ihr begründeten bundesstaatlichen Einheit, müssen jedoch die Oberhauptfrage zur Zeit als eine offene betrachten, deren Lösung dem aus freier Wahl des deutschen Volks hervorgegangenen Parlament anheimzugeben ist.“

**Leipzig, 30. Sept. (Deutsch. Allg. Zig.)** In Sachen der Nationalfeier der Leipziger Völkerschlacht hat der hiesige Festordnungs-Ausschuß folgende Aufforderung erlassen:

„An unsere Mitbürger. Mit Anordnung und Leitung des Festzugs, welchen der Festauschuß zur Gedenkfeier der Leipziger Völkerschlacht in sein Programm aufgenommen hat, beauftragt, bitten wir namentlich alle hier bestehenden Körperschaften und Vereine, uns recht zeitig von ihrer voraussichtlich zahlreichen Theilnahme zu unterrichten und zu diesem Behufe schriftliche Mittheilung über Namen der Körperschaft oder des Vereins, wahrscheinliche Zahl der einzelnen Teilnehmer, über Fahnen und etwa beabsichtigte Ausschmückung der betreffenden Zugabtheilung durch, der Würde und dem Ernste der Feier entsprechende Embleme bis 3. Oktober auf dem Rathhause einzureichen. Leipzig, 29. Sept. 1863. Der Festordnungs-Ausschuß.“

Stadttrath und Stadtverordneten-Kollegium von Kamenz in der sächsischen Lausitz haben die Theilnahme an der Feier in Leipzig abgelehnt. Im Gegenseite zu der Erklärung des Stadttraths von Dresden, in welcher der deutsche Standpunkt über den sächsischen gestellt war, lautet die der Kamener Gemeindebehörden wörtlich so:

„Bei den wärmsten und aufrichtigsten Sympathien, welche wir für die Größe und Wohlfahrt unseres deutschen Gesamt Vaterlandes, sowie für dessen Befreiung von der französischen Herrschaft hegen, können wir doch als Söhne Sachsens die schmerzliche Erniedrigung unseres Königthums in der Person des allerberechtigten damaligen Königs Friedrich August des Gerechten und die schmahlvolle Zerstückung unserer engeren Vaterlandes Sachsen und unserer schönen Lausitz, welche eine unmittelbare Folge der Schlacht bei Leipzig waren, nicht so ganz vergessen, daß wir ein, für alle unsere übrigen glücklicheren deutschen Brüdervölker vollkommen berechtigtes Jubelstimm zum Andenken an jene für Sachsen so unglückliche Epoche mit wahrhaft frohem Herzen mitzufeiern vermöchten.“

— Braunschweig. Nach herzogl. Verfügung soll am 18. D. t. o. b. ein Dankfest in allen Kirchen des Herzogthums gefeiert werden.

— Lübeck, 30. Sept. Gestern hielten die hiesigen Mitglieder des Nationalvereins die regelmäßige Herbstversammlung zur Anhörung des Jahresberichts. Es wurde hiernach die deutsche Frage zum Gegenstand der Diskussion gemacht, und nach mehrstündiger lebhafter Debatte beschloß die Versammlung einstimmig folgende Resolutionen:

1) Die von der Mehrzahl der deutschen Fürsten und den Vertretern der freien Städte angenommene Reformakte ist nicht geeignet, die auf die freiheitliche und einseitige Entwicklung Deutschlands gerichteten Bestrebungen des deutschen Volkes zu verwirklichen. 2) Eben so wenig ist dies von den vagen Vorschlägen zu erwarten, welche in der preussischen Denkschrift vom 15. Sept. d. J. der Reformakte gegenüber gemacht sind, so lange dieselben von dem demalstigen preussischen Ministerium vertreten werden. 3) Das deutsche Volk muß deshalb an seinem Rechte auf Einführung der Reichsverfassung vom 28. März 1849 festhalten; eine Abänderung derselben darf nur unter Zustimmung eines deutschen Parlaments erfolgen, welches nach dem in ihr enthaltenen Wahlgesetze einberufen ist.“

— Bern, im Sept. (Allg. Zig.) Weniger zur Konstatirung der Anerkennung, welche den eidgenössischen Truppen bei dem jüngsten Truppenzusammenzug auch Seitens der fremden Militärs zu Theil ward, als wegen der Worte selbst lassen Sie mich noch das Urtheil nachtragen, welches ein deutscher Offizier bei dieser Gelegenheit gefällt hat. Bei dem militärischen Frühstück, das der Bundesrath mit dem Generalstab und den fremden Gästen am vergangenen Samstag nach Abhaltung des Manövers einnahm, sagte der badische Major Müller, ein Hoch auf die schweizerische Volksarmee ausbringend:

„Mein Kriegsherr gewährte mir die große Freude, einen Theil der Blüthe der schweizerischen Nation im Waffenschmuck vereint zu sehen zu ersten militärischen Uebungen. Die Art und Weise der Ausübung dieser Kriegesübungen hat gewiß Jedermann die feste Ueberzeugung gegeben, daß die Schweiz mit stolzer Zuversicht ihrem Heer die höchsten Güter der Nation, Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit, anvertrauen kann. Dieses Heer, hervorgegangen aus einem Volk, welches, obgleich im Besitz der höchsten kriegerischen Tugenden, doch den größten Ruhm in der friedlichen Entwicklung seiner schönen nationalen Eigenschaften sucht; dieses Heer, im Besitz des seltenen Rechts, Bürger und Soldat im edelsten Sinne des Wortes gleichzeitig zu sein, dieses Heer bezeugt seine Aufgabe vollkommen. Es ist sich bewußt, daß, wenn es zum Kampfe kommt und es siegt, das ganze Schweizervolk mit ihm siegt hat. Es trägt aber auch das ernste Gefühl in sich, daß, wenn es unterliegen würde, das ganze Volk mit ihm auf der Waise bliebe. Aber dies ist es eben, ihr schweizerischen Krieger, was euch, gleich euren Hebelnvorfahren, unüberwindlich macht. Möge es uns deutschen Soldaten gegönnt sein, auch in der Stunde der Gefahr fest verbunden zur Seite zu stehen!“

Dieser Wunsch der Kameradschaft zwischen Deutschland und der Schweiz in Noth und Gefahr ward von Hrn. Bundesrath Stämpfli mit einem Hoch auf die fremden Offiziere auf das herzlichste dankt, indem er die Hoffnung aussprach, daß sich die Institution der Volkshere auch in Deutschland Bahn brechen werde.

### Nachschrift.

#### Telegramm.

**Triest, 3. Okt.** Der Erzherzog Maximilian empfing heute die mexikanische Deputation und erklärte bei dieser Gelegenheit, im Einverständnis mit dem Kaiser der Franzosen vorerst von dem Ergebnis der Abstimmung des gesammten Landes, die Wünsche der Hauptstadt bestätigend, die Annahme des Thrones abhängig machen zu müssen, und fuhr dann fort: „Falls die Vorsehung mich zu der diplomatischen Mission, die mit der mexikanischen Krone verbunden wäre, beruft, muß ich schon jetzt meinen festen Entschluß erklären, durch eine konstitutionelle Regierung dem Lande die Bahnen eines auf Ordnung und Gerechtigkeit beruhenden Fortschritts zu eröffnen und, sobald das Reich vollständig pazifizirt sein wird, den Fundamentaltakt mit der Nation durch einen Eid zu befestigen.“ Schließlich bittet der Erzherzog die Deputation, seine freiwillig dargelegten Entschlüsse ihren Mitbürgern zu überbringen und darauf hinzuwirken, daß der Nation möglich werde, sich anzusprechen, welche Regierung sie eingesetzt wissen wolle.

In Folge unseres Aufrufs in Nr. 217 der „Karlsruher Zeitung“ sind weiter eingegangen:

Aus der Handhabe Sr. königl. Hoheit des Großherzogs 55 fl. Ferner von Ungenannt 1 fl.; zw. 494 fl. 23 kr. Karlsruhe, 3. Oktober 1863.

Doll, Oberkirchenrath-Mittler.  
Doll, Geh. Hofrath.  
Fried, Oberhofrath.  
Gruber, Oberhofrath.  
Kittel, Hofbuchhändler.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Hermann Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 4. Okt. 3. Quartal. 100. Abonnementsvorstellung. **Lohengrin**; große Oper in 3 Akten, von Richard Wagner.

Dienstag 6. Okt. 3. Quartal. 101. Abonnementsvorstellung. **König Johann**; Trauerspiel in 5 Akten, von Shakespeare.

**Köln, 2. Okt.** Immer mehr wird es Brauch, daß die Gesellen verschiedener Stände sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenscharen, Versammlungen zur Verabreichung ihrer Berufsinteressen abhalten, Ausstellungen industrieller, artistischer oder wissenschaftlicher Gegenstände veranstalten u. In gleicher Weise sind die Klavierfabrikanen von Rheinland-Westphalen zur Gründung eines Vereins gekantet von Rheinland-Westphalen zu sein, was die Hebung des Kunstschens und die Vervollkommnung der Technik des inländischen Klavierbaus zu fördern vermag. Vorzugsweise gilt es, dem Publikum in einer imponirenden Weise die Leistungen der inländischen Fabrikation vorzuführen, damit mehr und mehr das Vorurtheil beseitigt wird, als sei der inländische Klavierbau jetzt nicht völlig überflüssig der von Alters her bestehenden, durch großes Renomme geschützten Konkurrenz des Auslandes. Zu dem Ende wird der Verein alljährlich eine Klavierausstellung hier selbst veranstalten; die erste Ausstellung dieser Art ist genöthigt in der permanenten Industrieausstellung dahier eröffnet und führt eine große Zahl von Klavieren aus den Fabrikstätten beider Provinzen vor. Die Ausstellung wiederholt sich jährlich und schließt jedesmal mit einer Verloosung der vorzüglichsten Instrumente unter die Mitglieder des Vereins.



